



**Verwaltungsstandpunkt**

zu Antrag Nr. V/A 338 vom 20.09.2012 eingereicht von Fraktion DIE LINKE

**Dienstberatung des Oberbürgermeisters**

Datum: 08.01.13 TOP: 8.7 verlagt auf:

**Thema: Selbstorganisierte Kulturszene und Clubkultur stärken - soziokulturelle Vielfalt Leipzigs erhalten; Freiflächen für Kulturveranstaltungen**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung                          | <input type="checkbox"/> Ablehnung                                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Ergänzung | <input type="checkbox"/> Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln |
| <input type="checkbox"/> Alternativvorschlag                 | <input type="checkbox"/> Sachstandsbericht                        |

**Rechtliche Konsequenzen**

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- rechtswidrig und/oder  nachteilig für die Stadt Leipzig.

**Finanzielle Auswirkungen**

Mit Beschluss entstehen Folgekosten

- nein  ja, siehe Begründung zum Verwaltungsstandpunkt

**Eingereicht von**  
Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

**Mitwirkend**  
Bitte wählen

Datum/Unterschrift

12.12.2012

Datum/Unterschrift

**Ergebnis der Dienstberatung vom**

- bestätigt  mit Änderungen bestätigt  nicht bestätigt

Der Beschlussvorschlag sollte wie folgt ergänzt werden:

Die Verwaltung prüft, in welcher Form öffentliche Flächen für nicht-kommerzielle Open-air-Partys unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und unter Wahrung des sonstigen öffentlichen Rechts benannt und eingerichtet werden können. Das im Januar 2010 von der Global Space Odyssey Leipzig entwickelte Konzept für legale, durch einen Verein verwaltete Freiflächen in Leipzig sowie dessen VerfasserInnen sind dabei einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden der Ratsversammlung bis zum I. Quartal 2013 vorgelegt.

Begründung:

In den vergangenen Jahren fanden eine Vielzahl von „ungenehmigten“ Open-Air-Musik-Veranstaltungen in Leipzig statt, die nicht nur wegen der Lärm- und Naturschutzproblematik, sondern auch mit Blick auf bauordnungsrechtliche und gaststättenrechtliche Belange sowie den Jugendschutz selbst bei Antragstellung behördlicherseits nicht genehmigungsfähig gewesen wären.

Als wesentliche Veranstaltungsorte konnten im Zeitraum 2008 - 2009 folgende Örtlichkeiten festgestellt werden:

- Wiese an der Koburger Brücke,
- Elsterhochflutbett,
- Lindenauer Hafen,
- Clara-Zetkin-Park,
- verschiedentliche Industriebrachen und leerstehende Objekte (z. B. Gästehaus).

Diese Veranstaltungen, welche im Wesentlichen durch unzulässigen Lärm gekennzeichnet waren, würden nach Bekanntwerden vor Beginn bzw. während der Durchführung durch den Polizeivollzugsdienst unterbunden. Gegen die Verantwortlichen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 117 OWiG, § 28 Abs. 1 GastG. u. a.) eingeleitet, welche mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen sein dürften.

Nach Kenntnis der Stadtverwaltung besteht nach wie vor der Wille an der Durchführung von Open-Air-Musikveranstaltungen speziell in den Sommermonaten.

Diese Musik- und Tanzveranstaltungen sollen nach Willen der Veranstalter nicht 24:00 Uhr enden, sondern bis in die frühen Morgenstunden andauern. Das Veranstaltungsareal für die ca. 300 Besucher soll nicht eingehaust und Eintrittsgelder sollen nicht erhoben werden.

Diese Ideen wurden in einem Konzept für selbst verwaltete Freiflächen für Kulturveranstaltungen zusammengefasst und der Stadtverwaltung im Januar 2010 erstmals vorgestellt. Weitere Abstimmungen erfolgten. Im Ergebnis wurde von allen Beteiligten das Vorhaben positiv aufgenommen. Hinsichtlich der Verwaltung von in Frage kommenden Flächen wurde der Vorschlag einer Gründung eines unabhängigen Vereins der Vorrang eingeräumt.

Problematischer bzw. bis dato aussichtslos hingegen hat sich die Suche nach einer geeigneten Veranstaltungsortlichkeit gestaltet.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Flächen waren für die Durchführung derartiger Veranstaltungen im begehrten Zeitraum nicht geeignet bzw. lagen nicht im Eigentum bzw. in Verwaltung der Stadt Leipzig.

Folgende Veranstaltungsortlichkeiten wurden einer Prüfung unterzogen:

Richard-Wagner-Hain:

Der Richard-Wagner-Hain ist eine denkmalgeschützte Parkanlage, liegt im Landschaftsschutzgebiet sowie im SPA-Gebiet (Special Protection Areas - Europäisches Vogelschutzgebiet). Darüber hinaus liegen hier schutzwürdige Räume in der Mainzer Straße in unmittelbarer Nähe.

#### Küchenholz:

Das Küchenholz ist Landschaftsschutzgebiet, ist teilweise FFH-Gebiet (FFH-Gebiete sind spezielle Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen) sowie im SPA-Gebiet Europäisches Vogelschutzgebiet, beinhaltet teilweise besonders geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG.

#### Wiese an der Raschwitzter Brücke (Koburger Straße/Pleiße):

Die Wiese beinhaltet einen geschützten Gewässerrandstreifen der Pleiße 10 m landeinwärts, Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Verboten können nur auf Antrag von der Wasserbehörde unter Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (LTV) in Rötha zugelassen werden.

Lage im Landschaftsschutzgebiet, teilweise FFH-Gebiet, Lage im SPA-Gebiet sowie teilweise § 26 Biotop

#### Pleißehochflutbett:

Dieser Standort ist ein Gewässer I. Ordnung. Verantwortlich für diese Gewässer ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Verboten können nur auf Antrag von der Wasserbehörde unter Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster (LTV) in Rötha zugelassen werden.

#### Jahrtausendfeld:

--> schutzwürdige Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe / angedachte Bebauung Gymnasium

#### Tabaksmühle:

--> schutzwürdige Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe, Nähe Völkerschlachtdenkmal (häufige Konzertveranstaltungen)

#### Lindenauer Hafen:

--> teilweise § 26 Biotop

Denkbar wäre lediglich am Lindenauer Hafen die Durchführung von ca. 5 Veranstaltungen als seltenes Ereignis ausschließlich im Tagzeitraum. Zu beachten ist jedoch der Rahmenplan für das Großprojekt Lindenauer Hafen. Inwieweit dort noch Veranstaltungen durchgeführt werden können, obliegt, unter Berücksichtigung des Baugeschehens, der Einzelfallprüfung.

Es wurden daneben auch eigene Standortvorschläge der einzelnen Ämter (z. B. Copspudener See, Gewerbegebiete Nord-Ost, ehemaliges Flugplatzgelände Mockau) geprüft, in deren Ergebnis keiner für die in Rede stehenden Vorhaben als geeignet definiert werden können.

So wurde z. B. die Nutzung des Standortes Kochstraße 132, Flurstück 303/1 der Gemarkung Connewitz verworfen, da dieses Flurstück für derartige Veranstaltungen völlig ungeeignet ist (unmittelbare Nähe zu schutzwürdigen Wohnbebauungen, Grundstücksgröße, fehlende

Zufahrten, keine Erreichbarkeit u. a.). Weitere im Eigentum der Stadt Leipzig befindliche Grundstücke, die einer Veranstaltungsnutzung in der in Rede stehenden Art zuzuführen wären, sind derzeit nicht ersichtlich.

Auch eine Nachfrage der Stadtverwaltung bei der LEVG Leipziger Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH & Co Grundstücks-KG verliefen ergebnislos. Nach umfassender Prüfung seitens der LEVG konnte keine geeignete Fläche für die angefragte Nutzung angeboten werden.

Das alte Messegelände ist so gut vermietet und auch in Bezug auf anstehende Bebauungen so im Umbruch, dass sich keine Freifläche anbietet, wo nicht jetzt schon nachbarschaftliche Befindlichkeiten zu erkennen sind, so z. B. die Freiflächen neben dem Beach Club, dem Autokino, gegenüber der Bundesbank, der Bio City, dem Volkspalast oder dem Pavillon der Hoffnung. Ebenso ist eine kontinuierliche Tagesnutzung von Freiflächen für derartige Musikveranstaltungen in Nachbarschaft von Bürogebäuden undenkbar.

Im Ergebnis des sehr aufwendige Prüfprozesses musste den Antragstellern seitens der Stadtverwaltung im Dezember 2010 abschließend bekannt gegeben werden, dass die Flächenüberprüfung keinen verwertbaren Ansatz erbrachte.

Im Januar 2012 wurde das Freiflächenkonzept erneut der Stadtverwaltung vorgelegt mit der Bitte um eine nochmalige Prüfung.

Folgende Flächen wurden durch den Veranstalter für die Durchführung besagter Veranstaltungen (erneut) angefragt:

- Cospudener See Nordstrand,
- agra-Gelände,
- Naturbad Südwest,
- Diezmannstraße/altes Bahngelände Plagwitz,
- Silbersee,
- Stadion des Friedens,
- Südkampfbahn,
- Koburger Brücke,
- Jahrtausendfeld,
- Tabaksmühle,
- Lindenauer Hafen.

Viele dieser benannten Grundstücke wurden bereits im Jahr 2010 einer Prüfung unterzogen. Die Hinderungsgründe liegen auch im Jahr 2012 vor. Die verwaltungsinterne Prüfung wurde wiederum veranlasst.

Im Januar 2012 wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass der Cospudener See, Nordstrand nicht im Eigentum der Stadt Leipzig liegt. Eigentümer ist die Pier 1 GmbH & Co. KG, Hafenstraße 23 in 04416 Markkleeberg. Wegen einer notwendigen Zustimmung des Eigentümers wurden die Antragsteller gebeten, sich mit der Pier 1 GmbH in Verbindung zu setzen. Erst nach Vorliegen der Zustimmung des Eigentümers können darüberhinausgehende immissionsrechtliche Belange geprüft werden.

Auch wurde dargelegt, dass Open-Air-Veranstaltungen auf dem AGRA-Gelände aus immssionsschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig sind.

Auch ist die Südkampfbahn untragbar. Der Zustand der Anlage - dauerhafte Nässeschäden, sehr schlechter Zustand des Sportplatzes - würde sich nach einem Konzert noch weiter verschlechtern. Darüber hinaus kann die angedachte Nutzung für alle aufgeführten Sportanlagen nicht befürwortet werden, da in dem beantragten Zeitraum die Flächen für den

Sport benötigt werden.

Nach weitergehender Prüfung von Veranstaltungsorten in der Dietzmannstraße/Bahngelände Plagwitz wurde festgestellt, dass drei benannte Flurstücke nicht im Eigentum der Stadt Leipzig liegen.

Ein Flurstück (Flurstücksnummer 275/22) in der Gemarkung Kleinzschocher steht im Eigentum der Stadt Leipzig. Hinsichtlich dieses Standortes muss jedoch befürchtet werden, dass das Projekt des "Gleis-Grün-Zuges" der Durchführung von angedachten Veranstaltungen entgegen stehen könnte.

Selbst wenn nach alledem weitere neue Flächenvorschläge der Goba Space Odyssee eingereicht und mit Blick auf die Belange des Natur und Lärmschutzes positiv bewertet werden können, sind weitergehende Anforderungen an die Durchführung von Open-Air-Partys zu beachten, die derzeit noch nicht hinreichend in dem Konzept niedergelegt sind und ggf. weitergehende Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen nach sich ziehen. Dies kann beispielsweise die Fragen der Verkehrssicherungs- und Veranstaltungshaftpflicht, lebensmittelrechtliche und Hygienebestimmungen, eventuelle Gebührentatbestände etc. betreffen. Immerhin soll es sich um Veranstaltungen mit 50 bis 400 Teilnehmern handeln.

Außerdem sind in dem genannten Konzept mögliche Varianten zur Verwaltung der Flächen dargestellt, die hinsichtlich ihrer Folgen für die Verwaltung geprüft und entschieden werden müssen. So wird zum Beispiel in einer Variante von der Flächenverwaltung durch die Stadt mit Schaffung einer Stelle für derartige Belange ausgegangen.